



Exposé des Dissertationsvorhabens

„Ein Recht auf Information?

**Das Recht auf Zugang zu rechtlichen Informationen und Informationspflichten
im österreichischen Asylverfahren“**

Verfasserin

Mag.^a Helene Grill BA

Angestrebter akademischer Grad:

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Manfred Stelzer

Dissertationsfach: Grund- und Menschenrechte

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Matrikelnummer: 00906945

Wien, Jänner 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Problemaufriss.....	1
2. Forschungsstand und Forschungsfragen.....	4
3. Gang der Untersuchung	6
4. Methoden.....	12
5. Vorläufige Gliederung	13
6. Zeitplan.....	14
7. Auswahl an relevanter Literatur.....	15

1. Problemaufriss

Im Verwaltungsverfahren – wie auch in anderen Bereichen des Rechts – kann es für rechtsunkundige, unvertretene Personen schwierig sein, das Verfahren und komplexe Materien, mit welchen sie konfrontiert sind, zu verstehen. Als besonders erweist sich diese Situation im Asylverfahren,¹ und zwar in mehrfacher Hinsicht: Das System der asylrechtlichen Bestimmungen ist sehr komplex und lässt sich schwer auf einfache und verständliche Weise erläutern.² Eine weitere Herausforderung ist, dass Asylwerbende in vielen Fällen über keine oder wenige Deutschkenntnisse verfügen und das Verfahren nur über eine zwischengeschaltete Person – den Dolmetscher – erfassen können.³ Hinzu kommt, dass die schriftliche Aufklärung, in Form von Informationsblättern, oftmals an der fehlenden Alphabetisierung und Schulbildung der Antragsteller scheitert.⁴

Zur selben Zeit kommt den Angaben Asylwerbender jedoch eine unvergleichbar wichtige Rolle zu: So bildet die inhaltliche Einvernahme die zentrale Grundlage für die Entscheidungsfindung.⁵ Daher ist es gerade im asylrechtlichen Verfahren von großer Bedeutung, dass Asylwerbende von Beginn an eine klare Vorstellung über Verfahrensablauf, Voraussetzungen für die Erlangung eines Schutzstatus und die eigenen Rechte und Pflichten haben. Dieses Wissen kann für das Vorbringen im Verfahren sowie die Wahrnehmung von Rechten und Mitwirkungspflichten ausschlaggebend sein.

Um diesen besonderen Anforderungen zu begegnen und Asylwerbenden Kenntnis über das Verfahren zu vermitteln,⁶ sind im Unionsrecht sowohl in der AsylverfahrensRL,⁷ AufnahmeRL,⁸ Dublin III-VO⁹ als auch in der QualifikationsRL¹⁰ staatliche Informationspflichten normiert worden.

¹ So auch *Plutzer*, Zwischen „Angst“ und „Zeit“ - Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren (2009) 208; sowie *UNHCR*, Erhebungen zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren, Abschlussbericht (September 2013) 7.

² *UNHCR*, Qualitätsstandards, 27.

³ Vgl. *Netzwerk SprachenRechte*, Stellungnahme zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005, (April 2005) 2; *Reisinger*, Kommunikationsprobleme in *Merli/Pöschl* (Hrsg) Das Asylrecht als Experimentierfeld, Eine Analyse seiner Besonderheiten aus vergleichender Sicht (2017) 129.

⁴ Siehe dazu *Netzwerk SprachenRechte*, Studie komm.weg, Kommunikationswege in Erstaufnahmestellen für Asylwerberinnen (Oktober 2008) 22, 27 und 46; *Netzwerk SprachenRechte*, Stellungnahme, 2f; *Reisinger*, Kommunikationsprobleme, 145; *Klaushofer*, Probleme bei der Ermittlung des Sachverhalts in *Merli/Pöschl* (Hrsg) Asylrecht, 169.

⁵ *Plutzer*, Kommunikationssituation, 21; *Pöllabauer/Schuhmacher*, Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren, *migraLex* 1/2004, 20; vgl. auch *Reneman*, EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy (2013) 2; *Reisinger*, Kommunikationsprobleme, 129.

⁶ Siehe auch *Ammer/Köhler*, Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht, Stichproben, *Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, 19/2010, 10 Jg, 161f.

⁷ RL 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung Aberkennung des internationalen Schutzes (AsylverfahrensRL) ua Art 8 (1), Art 10 (3) b), Art 12 (1) a), d), f), Art 23 (1), Art 25, Art 30 a), Art 31 (6) a), Art 42 (3), Art 48.

⁸ RL 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (AufnahmeRL) ua Art 5.

⁹ VO 605/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. 6. 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin III-VO), ua Art 4.

Diese schreiben vor, welche Informationen Asylwerbenden in welcher Form zur Verfügung zu stellen sind. Der Bedeutung rechtlicher Informationen und den unionsrechtlichen Vorgaben¹¹ entsprechend hat auch der österreichische Gesetzgeber an zahlreichen Stellen der asylrechtlich relevanten Gesetze Informationspflichten normiert.¹²

Dennoch wissen viele Asylwerbende in Österreich wenig über das eigene Asylverfahren. Dies kann sich in unterschiedlicher Intensität auf das Verfahren auswirken. Folgende Beispiele sollen dieses Problem sowie seine Konsequenzen näher erläutern:

1. Manche Asylwerbenden verfügen über besondere Verfahrensrechte, ohne sie zu kennen: So haben manche einen Anspruch darauf, von einem Referenten desselben Geschlechts einvernommen zu werden und können dies auch für Dolmetscher und Rechtsberater wünschen, wenn sie Fluchtgründe iZm der sexuellen Selbstbestimmung vorbringen.¹³ Die Möglichkeit von einem Rechtsberater und Dolmetscher desselben Geschlechts beraten zu werden, ist einer Studie des *UNHCR* zufolge oftmals nicht bekannt.¹⁴
2. Unkenntnis herrscht manchmal darüber, dass Asylwerbende ein Recht darauf haben, ohne ihren Mann/ihre Frau/ihre Familie einvernommen und beraten zu werden.¹⁵
3. Der neue § 15 Abs 1 Z 3 AsylG normiert eine Mitwirkungspflicht für Asylwerbende, relevante ärztliche Befunde, soweit sie für die Beurteilung einer psychischen Störung oder besonderer Bedürfnisse von Belang sein können, vorzulegen. Die Aufklärung über diese Mitwirkungspflicht ist nicht in den Informationsblättern des BFA enthalten.¹⁶ Dies kann dazu führen, dass Asylwerbende über die Mitwirkungspflicht nicht Bescheid wissen.
4. Vielen Asylwerbenden ist nicht bewusst, welche Voraussetzungen für die Verleihung des Asylstatus erfüllt werden müssen.¹⁷

¹⁰ RL 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung) (QualifikationsRL), Art 22, Art 31 (5).

¹¹ Vgl *Klaushofer*, Sachverhalt, 169.

¹² Anstatt vieler: ua Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (AsylG), BGBl I 2005/100, § 15 Abs 4, § 15c Abs 3, § 20 Abs 1; Bundesgesetz, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-VG) BGBl I 2012/87, § 11 Abs 7.

¹³ AsylG, § 20 Abs 1.

¹⁴ *UNHCR*, Qualitätsstandards, 22; AsylG, §20 Abs 1; siehe dazu ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 45. Anm: Die Erläuterungen nennen nur „Dolmetscher“. Konsequenterweise muss diese Möglichkeit aber auch für Rechtsberater bestehen. Siehe dazu auch *UNHCR*, Qualitätsstandards, 21.

¹⁵ *UNHCR*, Qualitätsstandards, 22; AsylG, § 34; siehe dazu ErläutRV 952 BlgNR 22. GP 51.

¹⁶ Siehe dazu *BFA*, Merkblatt über Pflichten und Rechte von Asylwerbenden; *BFA*, Erstinformation über das Asylverfahren (Stand 11. 1. 2018, <http://www.bfa.gv.at/>).

¹⁷ Vgl dazu *Netzwerk Sprachenrechte*, komm.weg, 27, 46; *UNHCR*, Qualitätsstandards, 27, 52; *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)*, Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber (2010) 18.

Fehlendes Wissen über Verfahrensrechte (Beispiele 1. und 2.) kann dazu führen, dass diese nicht ausreichend in Anspruch genommen werden können. Weiß eine Person, die in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt worden ist, nicht, dass sie ein Recht darauf hat, von einer Person desselben Geschlechts einvernommen zu werden oder, dass sie wünschen kann von einer solchen beraten zu werden,¹⁸ wird sie allenfalls höchst persönliche Erfahrungen nicht vorbringen. Sie kann so von ihrem Verfahrensrecht nicht Gebrauch machen. Daher bedarf es, um ein Verfahrensrecht geltend machen zu können, über dieses aufgeklärt zu werden.

Herrscht Unklarheit darüber, welche Mitwirkungspflichten Asylwerbende treffen (Beispiel 3.) und verletzen sie diese in weiterer Folge, kann dies weitreichende Konsequenzen haben: Werden ärztliche Befunde gem § 15 Abs 1 Z 3 AsylG nicht oder verspätet vorgebracht, kann sich dies negativ auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit des Antragstellers auswirken.¹⁹ Weiters kann die Verletzung der Meldepflicht gem § 15 AsylG dazu führen, dass das Verfahren gem § 24 AsylG eingestellt wird. Sie wird bei der Beurteilung, ob Schubhaft verhängt werden darf oder nicht, relevant und kann auch wesentlich in Hinblick auf die aufschiebende Wirkung einer etwaigen Rückkehrentscheidung oder den weiteren Verbleib in Österreich werden.²⁰

Schließlich kann die inhaltliche Kenntnis (zB über die Voraussetzungen einen Schutzstatus zu erlangen, Beispiel 4.) verfahrensentscheidend wirken. Fehlt sie, werden asylrelevante Tatsachen unter Umständen nicht vorgebracht. Im Beschwerdeverfahren ist dies aufgrund des Neuerungsverbots und der Tatsache, dass früher gemachten Angaben gem § 19 Abs 4 AsylG verstärkte Glaubwürdigkeit zukommt, oftmals zu spät.

Ein Grund für fehlendes Wissen mancher Asylwerbender kann in der Ausgestaltung der Informationspflichten bzw dem Recht auf Zugang zu rechtlichen Informationen liegen. Denn bestehende Informationspflichten erweisen sich oftmals als unklar: So normiert zum Beispiel § 15c Abs 3 AsylG, dass Asylwerbenden die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Wohnsitzbeschränkung „nachweislich zur Kenntnis zu bringen“²¹ sind. In den Erläuterungen zum Initiativantrag wird Abs 3 als „Informationspflicht“²² bezeichnet. Es geht allerdings nicht hervor, wie diese Informationspflicht ausgestaltet sein muss, wer informieren muss und in welcher Form (schriftlich oder mündlich). Offen bleibt außerdem, welche Rechtsschutzmöglichkeiten Asylwerbenden zur Verfügung stehen, wenn sie über Rechte und Pflichten nicht oder falsch aufgeklärt worden sind: So zB wenn Asylwerbende über ihre Mitwirkungspflicht gem § 15 Abs 1 Z 3 AsylG nicht aufgeklärt werden, sie diese in weiterer Folge verletzen und notwendige Befunde nicht vorlegen.²³

¹⁸ AsylG, § 20 Abs 1.

¹⁹ UNHCR, Analyse des Entwurfs für das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, 18. 1. 2017 (Stand 11. 1. 2018, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/AUT_Positionen_FrAEG2017.pdf), 13.

²⁰ Stern, Rechtsberatung für Asylsuchende, Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht (2012) 262 f; AsylG, §§ 15, 20; Kittenberger, Asylrecht kompakt (2016), 112.

²¹ AsylG, § 15c.

²² ErläutIA FRÄG 2017,2285/A BlgNR 25. GP 82.

²³ UNHCR, Analyse.

2. Forschungsstand und Forschungsfragen

Der Zugang zu rechtlichen Informationen lässt sich in die lange Diskussion über den Zugang zu Recht einordnen.²⁴ Das Recht auf Information wurde ebenfalls vielfach behandelt.²⁵ Im Gegensatz dazu liegt zu Informationsrechten und -pflichten im Asylverfahren weniger Literatur vor: Aus sprachwissenschaftlicher Perspektive setzte sich *Verena Plutzar* mit der Informationsweitergabe und Kommunikation im Asylverfahren auseinander und berücksichtigte dabei auch rechtliche Aspekte.²⁶ Aus rechtswissenschaftlicher Sicht befasste sich *Sebastian Schuhmacher* mit der Rechtsstaatlichkeit des Verwaltungsverfahrens und ging dabei auch auf das Asylverfahren ein.²⁷ Des Weiteren liegen Arbeiten zu Schnittmengenthemen wie Rechtsberatung, Dolmetschen und Kommunikation vor: *Joachim Stern* setzte sich mit der „Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren“ auseinander und bearbeitete im Zuge dessen auch marginal Informationsrechte und Informationspflichten im österreichischen Asylverfahren.²⁸ Darauf folgte eine *UNHCR* Studie zur Qualitätssicherung in der Rechtsberatung.²⁹ *Margit Ammer* und *Katharina Köhler* schrieben zur Kommunikation im Asylverfahren,³⁰ *Reinhard Klaushofer* befasste sich im Rahmen von Problemen der Sachverhaltsermittlung mit den Informationsblättern.³¹ *Julia Reisinger* diskutierte Informationsrechte im Zusammenhang mit „Kommunikationsproblemen“ im Asylverfahren.³² Besonders zu erwähnen ist die Studie der *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* zur „Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der

²⁴ Vgl. *Baumgärtel*, Gleicher Zugang zum Recht für alle, Ein Grundproblem des Rechtsschutzes (1976); *Voithofer*, Mehrfach und intersektionelle Diskriminierung als Herausforderung für den Zugang zu Recht in *Philipp et al/Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie*, Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Soziale Realitäten und Rechtspraxis (2013); *Drexel*, Der Zugang zum Rechte: eine Untersuchung ausgewählter Regelungen der Zivilgerichtsbarkeit am Maßstab von Art 6 EMRK und Art 47 GRC (2016); *Schmaltz*, Rechtliches Gehör – Garant für den Zugang zum Recht, KJ 49 (3), 2016, 317-320.

²⁵ *MacDonald/Crail/Jones*, The Law of Freedom of Information² (2003); *Coppel*, Information Rights (2004); *Bishop*, Access to Information as a Human Right (2012); *McDonagh*, The Right to Information in International Human Rights Law, Human Rights Law Review (13:1), 2013; *Salvadori*, Right of Access to Documents: The Implementation of Article 42 of the Charter of Fundamental Rights in *Biasiotti/Faro* (eds), From Information to Knowledge (2011), 39-53.

²⁶ *Plutzar*, Kommunikationssituation.

Anm: In *Plutzars* Dissertation werden Informationsrechte Asylwerbender und staatliche Informationspflichten vorausgesetzt. Es wird also weder rechtswissenschaftlich untersucht, was der Ursprung von Informationsrechten und -pflichten ist, noch welche Informationspflichten konkret im österreichischen Recht normiert worden sind und ob diese menschen- und unionsrechtlichen Standards genügen.

²⁷ *Schuhmacher*, rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens, Dissertation, Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Wien (2006).

²⁸ *Stern*, Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren, völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung, Studie im Auftrag von UNHCR (2012) 74f; *Stern*, Rechtsberatung für Asylsuchende (2012).

²⁹ *UNHCR*, Qualitätsstandards.

³⁰ *Ammer/Köhler*, Kommunikation, 153-174.

³¹ *Klaushofer*, Sachverhalt, 169.

³² *Reisinger*, Kommunikationsprobleme.

Asylbewerber“.³³ Punktuell wurden Informationsrechte und -pflichten, die sich aus menschenrechtlichen³⁴ und europarechtlichen³⁵ Bestimmungen ergeben thematisiert.

Folgende Aspekte sind unbehandelt geblieben: Bisher fehlt es an der genauen Untersuchung, woraus sich staatliche Informationspflichten ergeben und welche besonderen Anforderungen diese an das Asylverfahren stellen. Weiters ist zu untersuchen, ob es im Asylverfahren ein Recht auf Information bzw ein Recht auf den Zugang zu rechtlichen Informationen gibt. Es mangelt auch an einer Gesamtbetrachtung und dem Vergleich mit anderen Menschenrechtstexten abseits der Europäischen Menschenrechtskonvention.³⁶

Eine wichtige Vorfrage ist, was man - im Zusammenhang mit dem Zugang zu Informationen – überhaupt unter Informationen versteht: Umfassen diese nur Dokumente (wie Länderberichte oder die Niederschrift) oder auch rechtliche Informationen (ua über den Ablauf und Zweck des Asylverfahrens)? Darüber hinaus wurde noch nicht geklärt, wie Informationen gestaltet sein müssen, um „ausreichend“ zu sein: Wann kann davon gesprochen werden, dass genügend Informationen zur Verfügung gestellt worden sind? Weiters ist fraglich, welche Wirkung Informationen beim Antragsteller entfalten müssen: Muss es der asylwerbenden Person möglich sein, Informationen verstehen zu können, oder reicht allein die Zurverfügungstellung von Informationen?³⁷ Von Bedeutung ist außerdem, ob für bestimmte Verfahrensstadien besondere Informationspflichten erfüllt werden müssen. Jedenfalls stellt sich die Frage, welche Rechtsschutzmöglichkeiten einer asylwerbenden Person offenstehen, um sich gegen Fehlinformation wehren zu können.

Daher liegt eine umfassende Behandlung von Informationsrechten und -pflichten im österreichischen Asylverfahren und der Untersuchung dieser anhand menschen- und europarechtlicher Standards noch nicht vor. Der Bogen zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen, der Ausgestaltung von Informationspflichten in den österreichischen Asylgesetzen und den bestehenden Informationsdefiziten (bezüglich des eigenen Verfahrens) Asylwerbender, wurde bislang noch nicht geschlagen. Die geplante Dissertation möchte hier einen wesentlichen Beitrag zum Forschungsstand leisten.

Es werden daher folgende Thesen zu untersuchen sein:

³³ FRA, Aufklärung.

³⁴ So ua *Ammer/Köhler*, Kommunikation, 153-174, *McDonagh*, Right to Information; *Reneman*, Effective Remedy; *Thiele*, Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in vergleichender europäischer Perspektive (Art. 47 GRC, Art. 6 und 13 EMRK) (2015) (Stand 14. 11. 2017, <https://link.springer.com/article/10.1007/s12027-015-0405-0>).

³⁵ *Reneman*, Effective Remedy.

³⁶ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 1958/210.

³⁷ Anm: Hier ist nicht die sprachwissenschaftliche Auseinandersetzung gemeint, ob und wann eine Person Informationen tatsächlich versteht. Sondern es wird untersucht, ob gesetzliche Vorgaben bestehen, wie Informationen aus objektiver Sicht gestaltet sein müssen, dass vernünftigerweise angenommen werden kann, dass eine Person sie verstehen kann.

1. Die menschenrechtlichen Vorgaben sind bereits so verdichtet, dass man annehmen kann, dass ein Recht auf Information besteht. Jedenfalls lässt sich dieses als Vorrecht zur Geltendmachung anderer Rechte der EMRK ableiten.
2. Aus menschenrechtlichen und europarechtlichen Bestimmungen lassen sich für das Asylverfahren staatliche Informationspflichten ableiten. Diese bilden einen Maßstab für die Gewährleistung eines fairen Asylverfahrens und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf.
3. Der österreichische Gesetzgeber differenziert bei Informationspflichten in den meisten Fällen nicht zwischen schriftlichen und mündlichen Informationen. Eine falsche oder mangelhafte Aufklärung kann nicht eigenständig bekämpft werden, da Asylwerbenden kein subjektives Recht auf Information eingeräumt wird.
4. Um ein faires Asylverfahren gewährleisten zu können, sollte die Rechtsberatung so früh wie möglich stattfinden, da laut EGMR Judikatur früher vorgebrachten Tatsachen mehr Glaubwürdigkeit zukommt als später gemachten Angaben und ab dem Beschwerdeverfahren das Neuerungsverbot gilt.

Daher ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Kann von einem eigenständigen Recht auf Informationen ausgegangen werden; oder lässt sich das Recht auf Information als notwendiges Vorrecht für die Wahrnehmung anderer Menschenrechte ableiten?
2. Werden österreichische Informationsbestimmungen im Asylverfahren menschen- und europarechtlichen Standards gerecht?
3. Gibt es gesetzliche Lücken in Bezug auf Informationsrechte/ Informationspflichten und verhindern diese die Wahrung von Verfahrensrechten und -pflichten Asylwerbender?

3. Gang der Untersuchung

Der I. Teil der Dissertation befasst sich allgemein mit Informationspflichten und dem Recht auf Zugang zu Informationen und beleuchtet diese aus menschenrechtlicher Sicht.

Einschlägige unionsrechtliche Vorgaben sowie österreichische Bestimmungen im Zusammenhang mit Informationsrechten und -pflichten, vor allem des Asylgesetzes, Fremdenpolizeigesetzes³⁸ und BFA-Verfahrensgesetzes, werden im II. Teil gesammelt und dargestellt.

Österreichische Bestimmungen werden schließlich im Teil III. anhand der zuvor entwickelten Standards analysiert, um festzustellen, ob österreichische Informationsbestimmungen im Asylverfahren menschen- und europarechtliche Erfordernisse erfüllen.

³⁸ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (FPG) BGBl I 2005/100.

3.1 Teil I: Das Recht auf Zugang zu Informationen und Informationspflichten aus menschenrechtlicher Perspektive

Das zentrale Dokument für die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft stellt bekanntlich die Genfer Flüchtlingskonvention dar.³⁹ Darin finden sich allerdings keine Vorgaben, wie das Asylverfahren gestaltet sein muss. Daher sind andere Menschenrechtsdokumente, wie vor allem die Europäische Menschenrechtskonvention oder die Europäische Grundrechtecharta,⁴⁰ heranzuziehen. Wenngleich die EMRK kein eigenständiges Recht auf Asyl oder ein Asylverfahren normiert, so hat der EGMR dennoch einerseits bedeutende Schutzmechanismen vor Abschiebungen iZm mit dem Prinzip des *non-refoulement* nach Art 2 und 3 EMRK⁴¹ sowie andererseits Mindeststandards für das Asylverfahren entwickelt; so auch in Bezug auf Informationspflichten.⁴²

Zunächst wird untersucht, aus welchen menschenrechtlichen Dokumenten und Bestimmungen sich ein Recht auf den Zugang zu rechtlichen Informationen ergeben kann. Es wird untersucht, ob dieses ein eigenständiges Recht darstellt oder sich bloß in Zusammenhang mit anderen Rechten der EMRK (bzw anderer Menschenrechtsdokumente) ableiten lässt und quasi als Vorrecht notwendig ist, um andere Konventionsrechte wahrnehmen zu können.⁴³ Ein solches findet einen Anknüpfungspunkt in verschiedenen Bestimmungen der Konvention, auch wenn dies auf den ersten Blick nicht sofort ersichtlich ist: Art 6 EMRK gewährleistet über „Art und den Grund [der] erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden“⁴⁴. Art 13 EMRK spricht weder von „Kenntnis“ noch von „Information“ oder „informiert werden“, dennoch wird diese Bestimmung in der Literatur und Rechtsprechung des Gerichtshofs mit dem Recht auf Zugang zu Informationen wahrscheinlich am engsten in Verbindung gebracht.⁴⁵

Daher wird eine Untersuchung in erster Linie von Art 5, Art 6 und Art 13 der EMRK, Art 17. Zusatzprotokoll zur EMRK,⁴⁶ ebenso wie Art 18, Art 23, Art 41 und Art 47 GRC und Art 14, Art 24, Art 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁴⁷ sowie des Übereinkommens

³⁹ Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), BGBl 1955/55.

⁴⁰ Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC), ABl 2016 C 202, 389.

Anm: Wenngleich die GRC im Zusammenhang mit den europarechtlichen Vorgaben diskutiert werden kann, so ist für die vorliegende Arbeit der Vergleich von Art 47 GRC mit Art 6 EMRK wesentlich. Daher wird die GRC schon im Rahmen der menschenrechtlichen Vorgaben behandelt.

⁴¹ EGMR 15. 11. 1996 (GK), 22.414/93, *Chahal/United Kingdom*; EGMR 21. 1. 2011 (GK), 30696/09, *M.S.S./Belgium and Greece*; EGMR 4. 11. 2014 (GK), 29217/17, *Tarakhel/Switzerland*; EGMR 16643/09, 21. 1. 2015, *Sharifi/Italy and Greece*.

⁴² EGMR 21. 1. 2011 (GK), 30696/09, *M.S.S./Belgium and Greece*.

⁴³ *McDonagh*, Right to Information, 53ff.

⁴⁴ EMRK, Art 6 Abs 3 lit a.

⁴⁵ EMRK, Art 13.

⁴⁶ Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (7. ZPEMRK), BGBl 1988/628 idF BGBl III 2002/179.

⁴⁷ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR), BGBl 1978/591 idF BGBl III 2014/28.

über die Rechte des Kindes⁴⁸ und der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau relevant sein.⁴⁹

Einerseits ergeben sich aus Art 6 EMRK Mindeststandards für ein faires Verfahren. Wenngleich Art 6 EMRK nach der Rechtsprechung des EGMR nicht im Asylverfahren anwendbar ist, da dieses weder ein zivilrechtliches noch strafrechtliches Verfahren im Sinne von Art 6 EMRK darstellt, kann Art 47 GRC herangezogen werden.⁵⁰ Letztere Bestimmung normiert den Ausschluss verwaltungsrechtlicher Verfahren nicht.⁵¹ Die zu Art 6 EMRK entwickelte Rechtsprechung kann der Auslegung von Art 47 GRC dienen.⁵² Danach ist der Zugang zu rechtlichen Informationen unbedingt notwendig, um ein faires und effizientes Verfahren gewährleisten zu können.⁵³ Diese Rechtsprechung kann auch auf Art 47 GRC angewendet werden. Zudem erfordert es auch ein „faires Verfahren“ iSv Art 47 Abs 2 GRC selbst, den Betroffenen über das Verfahren zu informieren.⁵⁴

Andererseits stellt Art 13 EMRK eine zentrale Bestimmung iZm Informationsrechten im Verfahren dar: Hier kann argumentiert werden, dass ein Rechtsbehelf nur dann wirksam geltend gemacht werden kann, wenn man ausreichend über seine Rechte in diesem Zusammenhang sowie die Gründe der ablehnenden Entscheidung informiert worden ist.⁵⁵

Aus dem Recht auf ein faires Verfahren und auf einen wirksamen Rechtsbehelf ergeben sich demnach Mindeststandards für das Asylverfahren. Eine erste Sichtung der relevanten menschenrechtlichen Bestimmungen und Judikatur lässt darauf schließen, dass sich daraus auch staatliche Informationspflichten und der Recht auf Zugang zu Informationen ableiten lassen. Es wird einerseits untersucht, ob diese Vorgaben schon so verdichtet sind, dass man von einem Recht auf Information sprechen kann. Andererseits wird in Teil III. untersucht, ob österreichische Informationsbestimmungen menschenrechtliche Standards ausreichend berücksichtigen.

3.2 Teil II: Informationsbestimmungen im Asylverfahren

a. Europarechtliche Vorgaben

Auch aus dem Unionsrecht lassen sich wichtige Mindeststandards für das Asylverfahren ableiten. Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Asylsystems wurden wichtige Schritte gesetzt, um den Ablauf des Asylverfahrens und Verfahrensrechte in den

⁴⁸ Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), BGBl 1993/7 idF BGBl III 2016/56.

⁴⁹ Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW), BGBl 1982/443 idF BGBl III 2016/68.

⁵⁰ So zB *Costello*, *The Asylum Procedures Directive in Legal Context: Equivocal Standards Meet General Principles Baldaccini/Guild/Toner*, *Whose freedom, security and justice? EU immigration and Asylum law and Policy* (2007) 174, 179; *Raschauer/Sander/Schlögl*, *Justizielle Rechte, Art 47*, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), *GRC Kommentar*, (2014) 645; *Reisinger*, *Kommunikationsprobleme*, 129; siehe auch VfGH 14. 3. 2012, U466/11 ua.

⁵¹ *Raschauer/Sander/Schlögl*, Art 47, 645.

⁵² *Thiele*, *Rechtsbehelf*; *Reisinger*, *Kommunikationsprobleme*, 129.

⁵³ EGMR 23. 2. 2012 (GK), 27765/09, *Hirsi Jamaa ua/ Italien* zitiert in *Thiele*, *Rechtsbehelf*, 518; *FRA*, *Aufklärung*.

⁵⁴ *Raschauer/Sander/Schlögl*, Art 47, 633.

⁵⁵ *Thiele*, *Rechtsbehelf*, 521f; *FRA*, *Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln: Die Sicht der Asylbewerber* (September 2010).

Mitgliedstaaten zu harmonisieren.⁵⁶ Die wichtigste Grundlage für die Garantie von Mindeststandards im Asylverfahren stellt die AsylverfahrensRL dar. Sie normiert in mehreren Bestimmungen Informationsrechte asylwerbender Personen im Verfahren.⁵⁷

Ziel der AsylverfahrensRL, besonders in Bezug auf Informationsrechte bzw -pflichten, ist es, dass asylwerbende Personen „das Verfahren besser [...] verstehen, und sie somit dabei zu unterstützen, den ihnen obliegenden Pflichten nachzukommen“.⁵⁸ Zentral ist Artikel 12 der RL, welcher Garantien für den Antragsteller normiert: Demnach verpflichten sich die Mitgliedsstaaten dazu, asylwerbende Personen über Verfahrensrechte und -pflichten sowie über die Folgen der Nichteinhaltung letzterer zu informieren.⁵⁹ Besondere Informationspflichten finden sich hier in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.⁶⁰

Wesentlich ist in den einschlägigen Richtlinien⁶¹ die Differenzierung zwischen schriftlichen und mündlichen Informationen: Wird der Antrag auf internationalen Schutz abgelehnt, so hat die Behörde gem Art 11 (2) AsylverfahrensRL die asylwerbende Person schriftlich über die Möglichkeit von Rechtsmitteln zu belehren,⁶² außer sie wurde schon mündlich darüber unterrichtet.⁶³ Nach Art 5 der AufnahmeRL sind asylwerbende Personen darüber in Kenntnis zu setzen, bei welchen Einrichtungen sie Rechtsberatung oder sonstige Beratung erhalten können; diese Informationen sind in erster Linie schriftlich zu erteilen.⁶⁴ Im Fall der Aberkennung eines Schutzstatus ist die asylberechtigte Person schriftlich über das Vorhaben zu informieren und ihr ist mündlich oder schriftlich Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern.⁶⁵ Nach Ansicht der *Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* sind Asylwerbende nicht nur zu informieren, sondern sollen auch die Möglichkeit bekommen, die Informationen zu verstehen. Daher empfiehlt die Agentur „Informationen sowohl mündlich als auch schriftlich in einer Sprache [zu kommunizieren] [...], die der Asylbewerber versteht“.⁶⁶ Außerdem scheint wesentlich, welchen Zeitpunkt das Unionsrecht vorsieht, an dem Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

In Teil III. wird untersucht, ob österreichische Bestimmungen unionsrechtliche Standards erfüllen.

b. Informationsbestimmungen im österreichischen Asylverfahren

In vielen österreichischen asylrechtlichen Bestimmungen werden ebenfalls Informationspflichten normiert. Teil II. der geplanten Dissertation wird sich konkret mit Bestimmungen des AsylG, des FPG

⁵⁶ *Reneman*, Effective Remedy, 6ff.

⁵⁷ AsylverfahrensRL 2013/32/EU, ua Art 8 (1), Art 10 (3) b), Art 12 (1) a), d), f), Art 23 (1), Art 25, Art 30 a), Art 31 (6) a), Art 42 (3), Art 48.

⁵⁸ AsylverfahrensRL 2013/32/EU.

⁵⁹ Art 12 (1) a).

⁶⁰ Art 25 (5) a).

⁶¹ Va AsylverfahrensRL 2013/32/EU und AufnahmeRL 2013/33/EU.

⁶² Art 11 (2).

⁶³ Art 10 (2).

⁶⁴ AufnahmeRL 2013/33/EU, Art 5 (1), (2); Weiters werden spezielle Informationsrechte für Asylwerbende in Haft normiert, AufnahmeRL, Art 9 (4).

⁶⁵ Art 45 (1) a) und b).

⁶⁶ *FRA*, Aufklärung, 9.

sowie des BFA-VG befassen. Verschiedene asyl- und relevante fremdenrechtliche Verfahrensstadien (Zulassungs- bzw Dublin-Verfahren, inhaltliches Asylverfahren, Beschwerdeverfahren, Schubhaftverfahren) werden untersucht und analysiert, ob und wie Informationsrechte und -pflichten gesetzlich normiert sind.

Im Zentrum der österreichischen Ausgestaltung von Informationspflichten steht die gesetzliche Rechtsberatung, welche im 2. Hauptstück des BFA-VG geregelt ist.⁶⁷ Die Rechtsberater erfüllen in vielen Verfahrensstadien staatliche Informationspflichten.⁶⁸ Anspruch auf kostenlose Beistellung eines Rechtsberaters besteht im Zulassungsverfahren (§ 49 BFA-VG), im Falle einer abweisenden Entscheidung des BFA (§ 52 BFA-VG), im Zusammenhang mit einem Festnahmeauftrag (§ 51 BFA-VG) oder Schubhaft und in Form der Rückkehrberatung (§ 52a BFA-VG). Hier ist fraglich, in welchem Rechtsverhältnis die gesetzlichen Rechtsberatungsorganisationen zum Staat stehen, wie die Rechtsberatung gestaltet sein muss, um staatliche Informationspflichten ausreichend wahrzunehmen bzw dem Recht auf Zugang zu Informationen zu entsprechen. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten werden vorgesehen, wenn nicht ausreichend informiert oder fehlinformiert wird? Da die Rechtsberatung mündlich erfolgt, ist zu untersuchen, ob zusätzlich schriftliche Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Der Fokus dieses Abschnitts liegt jedoch auf dem inhaltlichen Verfahren vor dem BFA: Zahlreiche gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit Informationspflichten betreffen dieses. So spricht zum Beispiel § 15c AsylG davon, dass Asylwerbenden die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die Wohnsitzbeschränkung „nachweislich zur Kenntnis zu bringen“ sind.⁶⁹ § 20 AsylG ordnet an, dass asylwerbende Personen, die Fluchtgründe iZm der sexuellen Selbstbestimmung vorbringen, ein Recht darauf haben, von einer Person desselben Geschlechts einvernommen zu werden, außer sie wollen anderes. Auch darüber ist die asylwerbende Person „nachweislich in Kenntnis zu setzen“.⁷⁰ Auf das Bestehen der Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylG und Konsequenzen ihrer Verletzungen ist „nachweislich hinzuweisen“ und darüber hinaus „ein schriftliches Informationsblatt in einer [...] verständlichen Sprache auszufolgen“.⁷¹ Zahlreiche Bestimmungen des AsylG, FPG, BFA-VG normieren daher mehr oder weniger explizit Informationsrechte bzw -pflichten. Rechtliche Informationen werden meist über schriftliche Informationsblätter zur Verfügung gestellt.⁷²

Da in diesem Verfahrensstadium kein gesetzlicher Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung besteht, gilt es zu untersuchen, ob und wie Informationspflichten hier gewahrt werden. Zunächst stellt sich die Frage, welche Informationspflichten gesetzlich vorgesehen sind: Wird eine schriftliche Informationspflicht (in Form von Informationsblättern) der Behörde der 1. Instanz, also des BFA, normiert und wie muss diese (bzw wie müssen Informationsblätter) gestaltet sein? Oder reicht die

⁶⁷ BFA-VG, §§ 48 ff.

⁶⁸ Vgl *Plutzar*, Kommunikationssituation, 57.

⁶⁹ AsylG, § 15c.

⁷⁰ AsylG, § 20.

⁷¹ AsylG, § 15.

⁷² Siehe dazu die Informationsblätter des BFA (Stand 14. 1. 2018, <http://www.bfa.gv.at/publikationen/formulare/start.aspx>).

mündliche Information, die „nachweislich“ in die Niederschrift aufgenommen wird? Muss die Information immer übersetzt werden? Weiters ist fraglich, welche Wirkung Informationspflichten beim Adressaten entfalten müssen: Muss die asylwerbende Person die Informationen bloß erhalten oder auch verstehen können? Außerdem ist fraglich, ob nur über das Verfahren informiert werden muss, oder ob darüber hinaus auch eine inhaltliche Aufklärung über das Asylverfahren erforderlich ist.

Nach der Rechtsprechung des VfGH sind die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts auch im Asylverfahren zu berücksichtigen.⁷³ So besteht auch für das asylrechtliche Verfahren die Pflicht zur Manuduktion und das Recht auf Akteneinsicht.⁷⁴ Es ist zu untersuchen, ob die Wahrnehmung der Manuduktionspflicht ausreichend ist, um staatliche Informationspflichten bzw das Recht auf Zugang zu Informationen zu erfüllen.

Beide zuvor erläuterten Bereiche kommen idR nicht ohne die Unterstützung von Dolmetschern und Übersetzern aus: Will der Staat mündliche oder schriftliche Informationen bereitstellen oder mit den Asylwerbenden kommunizieren, setzt er Dolmetscher und Übersetzer ein.⁷⁵ In diesem Zusammenhang ist interessant, welche Anforderungen an das Dolmetschen und die Übersetzung gestellt werden, um zu gewährleisten, dass Asylwerbende über das Verfahren ausreichend informiert werden. Ebenso stellt sich die Frage, wie der Zugang zu Dolmetschern und Übersetzern gestaltet sein muss und, ob und wie sich Asylwerbende gegen mangelhafte oder fehlende Dolmetsch- oder Übersetzungsleistung wehren können.

Zusammengefasst kann also Folgendes festgehalten werden: Im Rahmen dieses Abschnittes werden in erster Linie zwei Themenkomplexe umfassend erläutert. In Verfahrensteilen, in welchen sich der Gesetzgeber der gesetzlich vorgesehenen Rechtsberatung bedient, um mündliche Informationen an Asylwerbende zu geben, wird ua erläutert, welche Anforderungen an Rechtsberater gestellt werden und welche Rechtsschutzmöglichkeiten Asylwerbenden zur Verfügung stehen, wenn sie nicht ausreichend oder falsch informiert werden. Der zweite Themenkomplex umfasst das inhaltliche Verfahren, für welches kein Rechtsanspruch auf gesetzliche Rechtsberatung besteht: Hier ist fraglich, welche Informationspflichten konkret vorgesehen werden und in welcher Form (schriftlich oder mündlich) Informationen zu erteilen sind. Weiters wird untersucht, wie allgemeine Grundsätze des Verwaltungsverfahrens mit dem Recht auf Zugang zu rechtlichen Information im Asylverfahren zusammenwirken.

3.3 Teil III: Analyse der österreichischen Informationsbestimmungen

Schließlich werden österreichische Bestimmungen anhand der zuvor entwickelten Standards analysiert. Hier wird zunächst fraglich sein, ob die österreichische Rechtsordnung für alle Verfahrensstadien Informationsrechte und –pflichten vorsieht. Dazu werden ua die Bestimmungen

⁷³ VfGH 15. 10. 2004, G237/03 zitiert in *Schuhmacher*, *Verwaltungsverfahren*, 109.

⁷⁴ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) BGBl 1991/51, § 13a, § 17; siehe auch *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahren*⁵ (2014) 105f, 112ff; *Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit*⁴ (2014) 41f, 45ff.

⁷⁵ Vgl *Reisinger*, *Kommunikationsprobleme* 129.

über die Rechtsberatung, Dolmetschen und Übersetzung bearbeitet. Darauffolgend wird behandelt, ob besondere Informationsbestimmungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für besonders vulnerable Antragsteller und im Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung und dem Familienverfahren vorgesehen sind.

Es wird auch untersucht, welche Anforderungen in Österreich an die Informationsweitergabe im Asylverfahren gestellt werden. Weiters wird festgestellt, ob bestehende Informationsregelungen im Asylverfahren, menschenrechtliche Vorgaben (va in Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren und einen wirksamen Rechtsbehelf) erfüllen.

Schließlich wird untersucht, ob europarechtliche Mindeststandards für das Asylverfahren ausreichend gewahrt werden. Diesbezüglich werden österreichische Informationsbestimmungen hinsichtlich der Art, Form, Zeitpunkt sowie Qualität und Wirkung von Informationen aus unionsrechtlicher Sicht analysiert.

Nach einer ersten Durchsicht der einschlägigen Asylgesetze ist ersichtlich, dass österreichische Bestimmungen weitestgehend weder normieren, in welcher Form Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen (schriftlich oder mündlich), noch welche Wirkung sie beim Adressaten erzielen müssen (bloßes Informieren oder die Möglichkeit, die Informationen zu verstehen).

Außerdem wurden bislang wenige Bestimmungen gefunden, die besondere Informationspflichten gegenüber unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und vulnerabler Asylsuchenden vorsehen. Beide Aspekte werden in den einschlägigen Richtlinien (AsylverfahrensRL und AufnahmeRL) normiert, hier wird daher eine eingehende Untersuchung der österreichischen Normen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht erfolgen.

Eine Annahme ist, dass Verfahrenspflichten (so zum Beispiel Mitwirkungspflichten) im Asylverfahren nicht immer mit einer Informationspflicht korrespondieren. Hier wird erörtert, ob die Möglichkeit der Wahrnehmung einer Pflicht nicht auch immer mit der Information darüber einhergehen muss.

4. Methoden

Die Forschungsfragen werden rechtswissenschaftlich untersucht: Hinsichtlich der menschenrechtlichen Vorgaben wird einschlägige Judikatur (va EGMR, EuGH und UN-Menschenrechtsausschuss) und Literatur im Zusammenhang mit Informationspflichten im Asylverfahren erörtert. In Bezug auf die Feststellung europarechtlicher Vorgaben werden einschlägige Richtlinien und Judikatur des EuGH herangezogen. Im österreichischen Recht werden asylrechtliche Informationsbestimmungen dargestellt und an Hand menschen- und europarechtlicher Standards analysiert. Bezüglich schriftlicher Informationspflichten ist die Analyse von Informationsblättern des BFA wesentlich.

5. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
2. Forschungsstand und Forschungsfragen
3. Gang der Untersuchung

Teil I: Das Recht auf Zugang zu Informationen aus menschenrechtlicher Perspektive

4. Das Recht auf Zugang zu Informationen
 - 4.1 EMRK
 - 4.2 GRC
 - 4.3 CCPR
 - 4.4 CEDAW
 - 4.5 CRC
5. Verfahrensgarantien im Asylverfahren
 - 5.1 Das Recht auf ein faires Verfahren
 - 5.1.1 Art 6 EMRK
 - 5.1.2 Art 47 GRC
 - 5.1.3 Art 14 CCPR
 - 5.2 Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
 - 5.2.1 Art 13 EMRK
 - 5.2.2 Art 47 GRC

Teil II: Der Zugang zu rechtlichen Informationen im Asylverfahren

6. Unionsrechtliche Vorgaben
 - 6.1 AsylverfahrensRL
 - 6.2 AufnahmeRL
 - 6.3 QualifikationsRL
 - 6.4 Dublin III-VO
 - 6.5 Zwischenfazit: Unionsrechtliche Anforderungen an Informationsbestimmungen
 - 6.5.1 Art
 - 6.5.2 Form
 - 6.5.3 Zeitpunkt
 - 6.5.4 Qualität und Wirkung
7. Informationsbestimmungen im österreichischen Asylverfahren
 - 7.1 Grundsätze des Verwaltungsverfahrens
 - 7.1.1 Manuduktionspflicht
 - 7.1.2 Recht auf Akteneinsicht
 - 7.2 Verfahren mit Rechtsanspruch auf gesetzliche Rechtsberatung
 - 7.3 Verfahren ohne Rechtsanspruch auf gesetzliche Rechtsberatung
 - 7.4 Dolmetschen und Übersetzung

Teil III: Analyse der österreichischen Informationsbestimmungen

8. Sieht das Gesetz für alle Verfahrensstadien Informationspflichten vor?

9. Bestehen besondere Informationsrechte oder -pflichten?
 - 9.1 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
 - 9.2 Vulnerable Antragsteller
 - 9.3 Geschlechtsspezifische Anforderungen
 - 9.4 Familienverfahren
10. Welche Anforderungen werden an Informationsbestimmungen gestellt?
11. Werden menschenrechtliche Anforderungen erfüllt?
 - 11.1 Recht auf ein faires Verfahren
 - 11.2 Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf
12. Werden unionsrechtliche Anforderungen erfüllt?
 - 12.1 Art
 - 12.2 Form
 - 12.3 Zeitpunkt
 - 12.4 Qualität und Wirkung
13. Conclusio
14. Literaturverzeichnis

6. Zeitplan

3/2016 – 1/2018	Themenwahl Literatur- und Judikurrecherche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen: KU Judikatur und Textanalyse VO Rechtswissenschaftliche Methodenlehre SE Grund- und Menschenrechte (Torture and Enforced Disappearances) zusätzlich: Freies Wahlfach Refugee Law Clinic Privatissimum aus öffentlichem Recht
11/2016 und 11/2017 und 2018	2016, 2017: Teilnahme an der Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht in Stuttgart-Hohenheim; 2018: Mitorganisation der Herbsttagung des Netzwerks Migrationsrecht
9/2017 – 1/2018	Erstellung des Exposés
2/2018	Fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens
2/2018	Einreichen des Exposés
2/2018 – 6/2019	Erstellen der Rohfassung und kontinuierliche Diskussion mit dem Betreuer; Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen aus dem Doktoratsstudium (SE Grund- und Menschenrechte)
6/2019 – 10/2019	Überarbeitung der Rohfassung
12/2019	Einreichen der Dissertation
Anfang 2020	Defensio

7. Auswahl an relevanter Literatur

Ammer/Köhler, Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht, Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, 19/2010, 10 Jg, 153-174.

Baumgärtel, Gleicher Zugang zum Recht für alle, Ein Grundproblem des Rechtsschutzes (1976).

Baldaccini/Guild/Toner (eds), Whose freedom, security and justice? EU immigration and asylum law and policy (2007).

Biasiotti/Faro (eds), From Information to Knowledge (2011).

Bishop, Access to Information as a Human Right (2012).

Chertoff, The Right to Information: Expanding Access for Refugees (6. 4. 2017), (Stand 14. 11. 2017, <https://forcedmigrationforum.com/2017/04/06/the-right-to-information-expanding-access-for-refugees/>)

Coppel, Information Rights (2004).

Costello, The Asylum Procedures Directive in Legal Context: Equivocal Standards Meet General Principles *Baldaccini/Guild/Toner* (eds) Whose freedom, security and justice? EU immigration and Asylum law and Policy (2007) 151-193.

Dahlvik, Importance and Power of the Written Word in the Asylum Procedure: Establishing the Facts and Circumstances of a Case in *Nowak/Hofstätter/Hofbauer*, The Role of the EU in UN Human Rights Reform (2013) 145-151.

Drexel, Der Zugang zum Rechte: eine Untersuchung ausgewählter Regelungen der Zivilgerichtsbarkeit am Maßstab von Art 6 EMRK und Art 47 GRC (2016).

FRA (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte), Pflicht zur Aufklärung von Asylbewerbern über das Asylverfahren: Aus der Sicht der Asylbewerber (2010).

FRA, Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln: Die Sicht der Asylbewerber (2010).

Fassmann/Dahlvik (Hrsg) Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven (2011).

Filzweiser/Frank/Kloibmüller/Raschhofer, Asyl- und Fremdenrecht: Kommentar (2016).

Goodwin-Gill/McAdam, The Refugee in International Law² (1996).

Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁴ (2014).

Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention⁶ (2016).

Groschedl, Die Einbeziehung Privater in die Asylverwaltung in *Merli/Pöschl* (Hrsg) Das Asylrecht als Experimentierfeld, Eine Analyse seiner Besonderheiten aus vergleichender Sicht, 65-83.

Hailbronner (ed), EU Immigration and Asylum Law, Commentary on EU Regulations and Directives (2010).

Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahren⁵ (2014).

Holoubek/Lienbacher (Hrsg), GRC Kommentar (2014).

Kittenberger, Asylrecht kompakt (2016).

Klaushofer, Probleme bei der Ermittlung des Sacherhalts in *Merli/Pöschl* (Hrsg) Das Asylrecht als Experimentierfeld, Eine Analyse seiner Besonderheiten aus vergleichender Sicht (2017) 129-146.

- MacDonald/Crail/Jones*, The Law of Freedom of Information² (2003).
- McDonagh*, The Right to Information in International Human Rights Law, *Human Rights Law Review* (13:1), 2013.
- Merli/Pöschl* (Hrsg) Das Asylrecht als Experimentierfeld, Eine Analyse seiner Besonderheiten aus vergleichender Sicht (2017).
- Muzak*, Migration und öffentliches Recht in *Fassmann/Dahlvik* (Hrsg) Migrations- und Integrationsforschung – multidisziplinäre Perspektiven (2011).
- Netzwerk SprachenRechte*, Stellungnahme zum Entwurf des Asylgesetzes 2005 und des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (April 2005).
- Netzwerk SprachenRechte*, Studie komm.weg, Kommunikationswege in Erstaufnahmestellen für Asylwerberinnen (Oktober 2008).
- Nowak*, UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll, CCPR-Kommentar, (1989).
- Nowak*, The Role of the EU in UN Human Rights Reform (2013).
- Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus*, Fremdenrecht⁵ (2015).
- Philipp et al./Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie*, Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Soziale Realitäten und Rechtspraxis (2013).
- Plutzer*, Zwischen „Angst“ und „Zeit“ Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren – Eine empirische Studie in der Erstaufnahmestelle Ost des Bundesasylamts (2009).
- Pöllabauer/Schuhmacher*, Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren, *migraLex* 1/2004, 20.
- Randl*, Verfahrensrechtliche Konsequenzen für BAA und Rechtsberater im Zulassungsverfahren bei Vorliegen einer gewillkürten Vertretung, *Besprechung von AsylGH 28. 1. 2010, B5 400.258-2/2010/3E, FABL 2/2010-II*, 2010, 17-22.
- Raschauer/Sander/Schlögl*, Art 47, in *Holoubek/Lienbacher* (Hrsg), GRC Kommentar (2014) 615-655.
- Reisinger*, Kommunikationsprobleme in *Merli/Pöschl* (Hrsg) Das Asylrecht als Experimentierfeld, Eine Analyse seiner Besonderheiten aus vergleichender Sicht (2017) 129-146.
- Reneman*, EU Asylum Procedures and the Right to an Effective Remedy (2013).
- Salvadori*, Right of Access to Documents: The Implementation of Article 42 of the Charter of Fundamental Rights in *Biasiotti/Faro* (eds), *From Information to Knowledge* (2011), 39-53.
- Schmaltz*, Rechtliches Gehör – Garant für den Zugang zum Recht, *KJ 49* (3), 2016, 317-320.
- Schuhmacher*, Das Prinzip des rechtsstaatlichen Verwaltungsverfahrens, Dissertation, Rechtswissenschaftliche Fakultät Universität Wien (2006).
- Stern*, Rechtsberatung für Asylsuchende, Völkerrecht, Unionsrecht und Grundrechtecharta, Verfassungsrecht (2012).
- Stern*, Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren, völkerrechtliche, europarechtliche und verfassungsrechtliche Grundlagen (Kurzfassung) sowie Standards für Rechtsberatung und Rechtsvertretung, Studie im Auftrag von UNHCR (2012).

Thiele, Das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf in vergleichender europäischer Perspektive (Art. 47 GRC, Art. 6 und 13 EMRK) (2015) (Stand 14. 11. 2017, <https://link.springer.com/article/10.1007/s12027-015-0405-0>).

UNHCR, Guidelines on the Protection of Refugee Women (1991) (Stand 14. 1. 2018, <http://www.unhcr.org/publications/legal/3d4f915e4/guidelines-protection-refugee-women.html>).

UNHCR, Fair and Efficient Asylum Procedures: A Non-Exhaustive Overview of Applicable International Standards (2005) (Stand 14. 11. 2017, <http://www.refworld.org/docid/432ae9204.html>).

UNHCR, Improving Asylum Procedures: Comparative Analysis and Recommendations for Law and Practice. Detailed Research on Key Asylum Procedures Directive Provisions (2010) (Stand 14. 11. 2017, <http://www.unhcr.org/4ba9d99d9.html>).

UNHCR, Erhebungen zu Qualitätsstandards der Rechtsberatung im österreichischen Asylverfahren, Abschlussbericht (September 2013) (Stand 14. 1. 2018, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/AT_UNHCR-Rechtsberatungs-Monitoring.pdf).

UNHCR, Analyse des Entwurfs für das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017, 18. 1. 2017 (Stand 11. 1. 2018, http://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/05/AUT_Positionen_FrAEG2017.pdf).

Van Dijk/Van Hoof/Van Rijn/Zwaak (eds), Theory and Practice of the European Convention on Human Rights⁴ (2006).

Voithofer, Mehrfach- und intersektionelle Diskriminierung als Herausforderung für den Zugang zu Recht in *Philipp et al./Europäisches Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie*, Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung, Soziale Realitäten und Rechtspraxis (2013).